

Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehrender Stadt Heide

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 28.06.2000 folgende Tarifordnung erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die Tarifordnung ist bei Einsätzen und Leistungen der Ortsfeuerwehr Heide-Stadt und Heide-Süderholm (künftig Feuerwehr) in den Fällen des § 29 Abs. 2 BrSchG anzuwenden.

2. Abschluss eines Dienstleistungsvertrages

- 2.1 Die Feuerwehr wird aufgrund eines formlosen Antrages tätig. Mit der Annahme des Antrages durch die Stadt (Feuerwehr) ist ein Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Ausgenommen hiervon sind

- Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die **nicht** durch Naturereignisse verursacht wurden,
- vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
- Fehlalarme einer Brandmeldeanlage und
- bestehende Gefährdungshaftpflicht.

In diesen Fällen entsteht die Entgeltspflicht für Leistungen oder Auslagen der Feuerwehr ohne einen Dienstleistungsvertrag (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG). Dies gilt auch bei Alarmierungen durch Dritte, wenn der Einsatz zugunsten der Verantwortlichen im Sinne der §§ 218 und 219 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgte.

- 2.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen, soweit nicht behördlich vorgegeben, im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

3. Berechnung des Entgeltes

- 3.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus

- a) einem Stundensatz oder Pauschalbetrag nach dem Verzeichnis der Entgeltsätze (Anlage 1 der Tarifordnung) und/oder
- b) dem Ersatz von Aufwendungen und Auslagen gemäß Ziffer 3.5

- 3.2 Die Höhe der Entgeltsätze richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung – VVKO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Änderungen der VVKO ist das Verzeichnis anzupassen. Davon nicht erfasst sind Entgelte für Geräte, die in besonderen Fällen bereitgestellt werden, und für Fehlalarme von Brandmeldeanlagen.

- 3.3 Der bei der Berechnung des Stundensatzes zugrundezulegende Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen, der Fahrzeuge sowie der in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte.
- 3.4 Als Mindestentgelt werden die Kosten für eine Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes berechnet. Werden Fahrzeuge und Geräte länger als fünf Stunden eingesetzt, so werden die Entgelte tageweise berechnet. Das Tagesentgelt beträgt das Fünffache eines Stundensatzes.
- 3.5 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Kosten der Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte sind vom Entgeltschuldner zu tragen.

Die Kosten für den Ersatz verbrauchter Materialien (z.B. Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen pp.) sowie die Rechnungsbeträge Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind, werden als Auslagen gesondert berechnet.

Für die Verbrauchsmittel werden die jeweiligen Tagespreise zugrunde gelegt.

Für den Ausgleich des mit der Entgeltberechnung verbundenen Zeitaufwandes erhebt die Stadt Heide eine Pauschale. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem Verzeichnis der Entgeltsätze. Textziffer 3.2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

4. Haftung für Schäden

- 4.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr.
- 4.2 Die Entgeltschuldner haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Feuerwehr verursacht worden sind.
- 4.3 Die Entgeltschuldner haften für alle Verluste oder Schäden an Geräten, die ihnen zur Verfügung gestellt worden sind, soweit es sich nicht um natürlichen Verschleiß handelt.
- 4.4. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte verursacht worden sind. Für diese Schäden haften die Entgeltschuldner.

5. Entgeltschuldner

- 5.1 Entgeltschuldner ist
- wer die Leistungen der Feuerwehr veranlasst hat, oder zu dessen Gunsten die Leistungen vorgenommen wurden,
 - in den Fällen der vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr die Person, die den Einsatz verursacht hat,
 - in den Fällen eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage der oder die verantwortliche Anlagenbetreiber/in.
- 5.2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Fälligkeit des Entgeltes, Vorschussleistung

- 6.1 Das Entgelt ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- 6.2 Die Stadt ist berechtigt, für Leistungen der Feuerwehr einen Vorschuss zu erheben.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Heide ist berechtigt, die nach dieser Tarifordnung zur Entgeltermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 37 Abs. 2 BrSchG zu erheben und zu speichern.

8. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heide, 12. Juli 2000
S t a d t H e i d e
Die Bürgermeisterin
Gez. Jahns

Verzeichnis der Entgeltsätze (Stand: 01.04.2000)

Nr.	entgeltpflichtige Leistung	Stundensatz
1.	Entgelt für Feuerwehrangehörige	
	a) je Person bei Einsätzen	50,-- DM
	b) je Person bei Sicherheitswachen	½ von a)
	Bei regelmäßigen Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.	
2.	Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	22,-- DM
	b) bis 10 t	30,-- DM
	c) über 10 t	39,-- DM
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Norm-Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge (z.B. fahrbare Notstromaggregate) mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 7,5 t	155,-- DM
	b) über 7,5 t	275,-- DM
2.3	Drehleiter und Kranwagen	550,-- DM
3.	Entgelt für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen ohne Fahrzeuge gesondert bereitgestellt werden	
3.1	Geräte und Ausrüstungsgegenstände über 10.000 DM Anschaffungspreis	50,-- DM
3.2	Geräte und Ausrüstungsgegenstände zwischen 1.000 DM und 10.000 DM Anschaffungspreis	25,-- DM
3.3	Geräte und Ausrüstungsgegenstände unter 1.000 DM Anschaffungspreis	10,-- DM
3.4	Druck- und Saugschläuche	(je Länge) 10,-- DM
4.	Entgelt für den Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	
	pauschal	350,-- DM
5.	Entgelt für eigene Aufwendungen der Stadt Heide	
	je angefangenen Stunde	50,--DM, höchstens 200,-- DM

Aufgrund der Nr. 3.2. der Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide vom 12.07.2000 wird das Verzeichnis über die Entgeltsätze (Anlage 1 zur Tarifordnung) wie folgt geändert:

Verzeichnis der Entgeltsätze (Stand: 01.02.2001)

Nr.	entgeltpflichtige Leistung	Stundensatz
1.	Entgelt für Feuerwehrangehörige	
	a) je Person bei Einsätzen	78,-- DM (39 Euro)
	b) je Person bei Sicherheitswachen	½ von a)
	Bei regelmäßigen Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.	
2.	Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	30,-- DM (15 Euro)
	b) bis 10 t	40,-- DM (20 Euro)
	c) über 10 t	50,-- DM (25 Euro)
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Norm-Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge (z.B. fahrbare Notstromaggregate) mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6 t	150,-- DM (75 Euro)
	b) bis 9,5 t	200,-- DM (100 Euro)
	c) über 9,5 t	300,-- DM (150 Euro)
2.3	Drehleiter und Kranwagen	600,-- DM (300 Euro)
3.	Entgelt für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen ohne Fahrzeuge gesondert bereitgestellt werden	
3.1	Geräte und Ausrüstungsgegenstände über 10.000 DM Anschaffungspreis	50,-- DM (25 Euro)
3.2	Geräte und Ausrüstungsgegenstände zwischen 1.000 DM und 10.000 DM Anschaffungspreis	25,-- DM (12,50 Euro)
3.3	Geräte und Ausrüstungsgegenstände unter 1.000 DM Anschaffungspreis	10,-- DM (5 Euro)
3.4	Druck- und Saugschläuche	(je Länge) 10,-- DM (5 Euro)
4.	Entgelt für den Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	
	pauschal	350,-- DM (175 Euro)
5.	Entgelt für eigene Aufwendungen der Stadt Heide	
	je angefangenen Stunde	78,--DM, höchstens 300,-- DM (39 Euro, höchstens 150 Euro)

Heide, den 13. Februar 2001

Stadt Heide

Die Bürgermeisterin
gez. Jahns

Erste Änderung der Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heide

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und
- des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-), S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung

wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 11. 5. 2005 die Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide wie folgt geändert:

I. Tz. 2 erhält folgende Fassung:

2. Entstehung der Gebührenpflicht / Abschluss eines Dienstleistungsvertrages

- 2.1 Die Feuerwehr wird aufgrund eines formlosen Antrages tätig. Mit der Annahme des Antrages durch die Stadt (Feuerwehr) ist ein Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Für Leistungen der Feuerwehr

- in den in § 29 Abs. 2 Satz 2 des Brandschutzgesetzes aufgeführten Fällen,
- bei Hilfeleistungen, die **nicht** durch Naturereignisse verursacht wurden und
- bei Alarmierungen durch Dritte, wenn der Einsatz zugunsten der Verantwortlichen im Sinne der §§ 218 und 219 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgte,

entsteht die Entgeltspflicht auch ohne Dienstleistungsvertrag.

- 2.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegen, soweit nicht behördlich vorgegeben, im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

II. Tz. 3.4 erhält folgende Fassung:

- 3.4 Als Mindestentgelt werden die Kosten für eine Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes berechnet. Werden Personal, Fahrzeuge und Geräte länger als fünf Stunden eingesetzt, so werden die Entgelte tageweise berechnet. Das Tagesentgelt beträgt das Fünffache eines Stundensatzes.

III. Die Erste Änderung der Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heide tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, 18. Mai 2005
Gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

Aufgrund der Nr. 3.2. der Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide vom 12.07.2000 wird das Verzeichnis über die Entgeltsätze (Anlage 1 zur Tarifordnung) nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11. 5. 2005 wie folgt geändert:

Verzeichnis der Entgeltsätze (Stand: 01.03.2005)

Nr.	entgeltpflichtige Leistung	Stundensatz
1.	Entgelt für Feuerwehrangehörige	
	a) je Person bei Einsätzen	39 Euro
	b) je Person bei Sicherheitswachen	½ von a)
	Bei regelmäßigen Sicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.	
2.	Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15 Euro
	b) bis 10 t	20 Euro
	c) über 10 t	25 Euro
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Norm-Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge (z.B. fahrbare Notstromaggregate) mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6 t	75 Euro
	b) bis 9,5 t	100 Euro
	c) über 9,5 t	150 Euro
2.3	Drehleiter und Kranwagen	300 Euro
3.	Entgelt für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen ohne Fahrzeuge gesondert bereitgestellt werden	
3.1	Geräte und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 Euro Anschaffungspreis	25 Euro
3.2	Geräte und Ausrüstungsgegenstände zwischen 500 Euro und 5.000 Euro Anschaffungspreis	12,50 Euro
3.3	Geräte und Ausrüstungsgegenstände unter 500 Euro Anschaffungspreis	5 Euro
3.4	Druck- und Saugschläuche	5 Euro
4.	Entgelt für den Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	
	pauschal	300 Euro
5.	Entgelt für eigene Aufwendungen der Stadt Heide	
	je angefangenen Stunde	39 Euro, höchstens 150 Euro

Heide, den 18. Mai 2005
Gez. Ulf Stecher
Bürgermeister